

NR. 1374 | 30.09.2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Gemeinsamen
Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Master-
Studiengang an der Ruhr-Universität
Bochum (RUB)

vom 28.09.2020

Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Master-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)

vom 28. September 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Art. 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Master-Studiengang vom 21.10.2016 (AB 1187), zuletzt geändert mit Satzung vom 20.07.2020 (AB 1351), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 kann letztmalig eine Masterprüfung nach der Gemeinsamen Prüfungsordnung vom 26. Februar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 459 einschließlich Änderungen) bzw. nach der Gemeinsamen Prüfungsordnung vom 03. Dezember 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 943) jeweils einschließlich der zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen abgelegt werden. Ab dem Sommersemester 2021 können Prüfungsleistungen nur noch nach der hier vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

2. Die Fachspezifische Bestimmung „Japanologie“ erhält folgende neue Fassung:

Japanologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

(2) Für das Master-Studium im Studienfach Japanologie werden Kenntnisse des Japanischen auf dem in den Sprachmodulen des Bachelor-Studienfachs Japanologie an der Ruhr-Universität Bochum erreichten Niveau vorausgesetzt (Kontaktzeit 38 SWS im Schwerpunkt Geschichtswissenschaft, 42 SWS im Schwerpunkt Sprachwissenschaft).

Erforderlich sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GeR).

Vor Aufnahme des Masterstudiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren. Zuständig sind die jeweiligen Studienfachleiterinnen bzw. Studienfachleiter oder von ihnen autorisierte Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Master-Studium der Japanologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) und (3) Das Master-Studium im Studienfach Japanologie besteht aus sechs Modulen:

Modul	CP
J-M1 Lektüre moderner wissenschaftlicher Texte	10
J-M2 Vormoderne Schriftsprache	10
J-M3 Historische Quellen und Sprachformen	10
J-M4 Hauptseminarmodul	10
J-M5 Forschungsseminar/Kolloquium	5
J-M6 Abschlussmodul	5

Das Modul J-M6 Abschlussmodul kann erst belegt werden, wenn mindestens 30 CP in Veranstaltungen des Studienfachs erworben wurden. In allen Modulen ist als Schwerpunkt einheitlich zwischen Geschichtswissenschaft oder Sprachwissenschaft zu wählen.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote errechnet sich aus den benoteten Modulprüfungen zu den einzelnen Modulen. Das Modul J-M5 wird nicht benotet und bleibt bei der Berechnung der Fachnote unberücksichtigt. Die Note für das Abschlussmodul J-M6 geht mit der Gewichtung 50 % in die Fachnote ein, die Noten für die übrigen Module gewichtet nach dem Wert ihrer CP.
- (6) Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit sind nicht zulässig.

Zu § 20 Master-Arbeit

- (7) Die Master-Arbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

3. Die fachspezifische Bestimmung „Koreanistik“ erhält folgende neue Fassung:

Koreanistik

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das Master-Studium im Studienfach Koreanistik werden Kenntnisse des Koreanischen auf dem in den Sprachmodulen des Bachelor-Studienfachs Koreanistik an der Ruhr-Universität Bochum erreichten Niveau vorausgesetzt (Kontaktzeit 32 SWS).

Erforderlich sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GeR).

Vor Aufnahme des Masterstudiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren. Zuständig sind die jeweiligen Studienfachleiterinnen bzw. Studienfachleiter oder von ihnen autorisierte Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Master-Studium der Koreanistik kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Das Master-Studium im Studienfach Koreanistik besteht aus fünf Modulen:

Modul	CP
K-M1 Literatur	13
K-M2 Lektüre	6
K-M3 Geschichte	13
K-M4 Geistesgeschichte	13
K-M6 Abschlussmodul	5

Das Modul K-M6 Abschlussmodul kann erst belegt werden, wenn mindestens 30 CP in Veranstaltungen des Studienfachs erworben wurden.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote errechnet sich aus den benoteten Modulprüfungen zu den einzelnen Modulen. Das Modul K-M2 wird nicht benotet und bleibt bei der Berechnung der Fachnote unberücksichtigt. Die Note für das Abschlussmodul K-M6 geht mit der Gewichtung 50 % in die Fachnote ein, die Noten für die übrigen Module gewichtet nach dem Wert ihrer CP.
- (6) Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit sind nicht zulässig.

Zu § 20 Master-Arbeit

- (7) Die Master-Arbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

4. Die fachspezifische Bestimmung „Medienwissenschaft“ erhält folgende neue Fassung:

Medienwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

(3) Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiengangs in Medienwissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang voraus. Im Falle eines 2-Fächer-Bachelorstudiengangs muss das Fach Medienwissenschaft mindestens einen Umfang von 71 CP haben. Weitere Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis von mind. 10 CP in Mediengeschichte, 10 CP in Medienästhetik, 10 CP in Medientheorie. der Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau B2 und einer weiteren Fremdsprache auf Niveau B2 sowie eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung. Die Zulassung kann mit Auflagen erfolgen. Die maximale Auflagenhöhe beträgt 20 CP

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Medienwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Im 2-Fach MA Medienwissenschaft sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	CP
I	Basismodul I ,Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft'	10
II	Basismodul II ,Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft'	10
III	1 Projektmodul	15
IV	1 Vertiefendes Modul	10
V	1 Abschlussmodul	5

Das Modul V hat die Funktion eines Abschlussmoduls gemäß § 5 Abs. 2.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Der 2-Fächer-Studiengang Medienwissenschaft umfasst 5 Module. Die aufgelisteten Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden. Alle Module müssen mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden, der als Modulprüfung gilt.

Für das Basismodul I ,Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsfragen' erhalten Studierende 10 CP, für 1 Vertiefungsmodul 10 CP, für 1 Basismodul II ,Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft' 10 CP und für das Abschlussmodul 5 CP. Das Projektmodul kann mit 4 SWS über ein Semester angeboten werden oder über zwei Semester mit je 2 SWS. Es muss eine umfassende Ergebnispräsentation erstellt werden; hierfür erhalten Studierende 15 CP.

- (2) Die Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form ist an die Kernveranstaltung des Moduls und damit an die/den Lehrende(n) als Betreuer(in) der Modulprüfung gebunden. Die Note dieser Prüfung gilt als Gesamtnote des Moduls.
- (3) In die Fachnote gehen ein: 1 Basismodul I ,Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft' (mit 5%), 1 Basismodul II ,Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft' (mit 10%), 1 Projektmodul (mit 15%), 1 Vertiefendes Modul (mit 10%) sowie das Abschlussmodul mit einer Gewichtung von 60 %.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Für die Anmeldung zum Abschlussmodul sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- der Erwerb von mindestens 35 Kreditpunkten im Fach Medienwissenschaft
 - der Nachweis mindestens einer benoteten Modulprüfung

Zu § 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Der bzw. die Themenstellende/r der M. A.-Arbeit darf nicht zugleich Prüfer bzw. Prüferin des Abschlussmoduls sein.

5. Die Fachspezifische Bestimmung „Orientalistik/Islamwissenschaft“ erhält folgende neue Fassung:

Orientalistik/Islamwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum M. A.-Studium sind:
- ein abgeschlossenes B. A.-Studium im Fach Orientalistik/Islamwissenschaft oder in einem nahverwandten Fach (Nahoststudien, Arabistik, Asienwissenschaft etc.) mit islamwissenschaftlichem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 71 CP.
 - der Nachweis von Arabischkenntnissen auf fortgeschrittenem Niveau, die vergleichbar sind zu den Kenntnissen nach Abschluss des Sprachkursmoduls 4 (SK-4) im B. A.-Studiengang Orientalistik/Islamwissenschaft und mindestens Grundkenntnisse in einer zweiten orientalischen Sprache vergleichbar zum Modul „Zweite islamische Kultursprache“ (SK-5).
 - die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch, das von den Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberatern des Instituts vor Studienbeginn angeboten wird.
 - Englischkenntnisse mindestens auf Niveaustufe B 2. Zum Nachweis genügt die Vorlage des deutschen Abiturzeugnisses oder ein autorisiertes Sprachenzertifikat (z.B. in Form von anerkannten Zertifizierungen wie TOEFL [72-94 Punkte], IELTS [5,0-6,5] oder ein an der Universität erfolgreich abgeschlossener Sprachkurs nach der Maßgabe des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens auf der Stufe B 2.

Des Weiteren ist der Nachweis des Latinums oder Graecums oder Hebraicums erforderlich. Dieser Nachweis ist bis zur Zulassung zum M. A.-Fachkompetenzmodul zu erbringen. So weit angeboten, gilt als Ersatz für das Latinum die erfolgreiche Teilnahme an dem einsemestrigen seminarinternen Lateinkurs und das Bestehen der Abschlussklausur zu diesem Lateinkurs.

Vorausgesetzt werden Kenntnisse im Französischen, soweit sie zum Verständnis der Fachliteratur erforderlich sind.

- (3) Studierende im M.A.-Studium haben die Möglichkeit, bestehende Kenntnisse des Arabischen, Türkischen oder Persischen durch eine benotete Prüfung anerkennen zu lassen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Orientalistik/Islamwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Pflichtbereich</i>	8 CP
M. A.-Fachkompetenzmodul (M. A.-FKM) M. A.-Kolloquium Angeleitetes Selbststudium+ mündliche Prüfung	8 CP
<i>Wahlpflichtbereich</i>	42 CP
Basismodul (BM) Übung Hauptseminar (mit Hausarbeit) Vorlesung	12 CP
Vertiefungsmodul I (VM-I) Vorlesung Hauptseminar	16 CP

Hauptseminar (mit Hausarbeit) Übung	
Vertiefungsmodul 2 (VM 2) Hauptseminar Hauptseminar (mit Hausarbeit) Übung	14 CP

Das M. A.-Fachkompetenzmodul (M. A.-FKM) hat die Funktion eines Abschlussmoduls gemäß § 5 Abs. 2.

Im Wahlpflichtbereich sind von den im Folgenden aufgeführten fünf Themenfeldern des Faches drei unterschiedlich Themenfelder frei zu wählen. Diese gliedern sich in die Fachschwerpunkte Orientalische Philologie und Islamwissenschaft:

Orientalische Philologie:

Themenfeld O-1 (Literaturwissenschaft): Arabische Literaturwissenschaft, Autoren und Werke der arabischen Literatur; Literaturwissenschaft, Autoren und Werke einer zweiten islamischen Kultursprache.

Themenfeld O-2 (Geschichte der arabisch-islamischen Wissenschaften): Wissenschafts- und Bildungsgeschichte; Gelehrte und ihre Werke.

Themenfeld S (Sprachwissenschaft): Sprachwissenschaftliche Aspekte der islamischen Kultursprachen (Arabisch, Persisch, Türkisch u.a.) und ihrer Dialektformen sowie Geschichte der einheimischen Sprachwissenschaft.

Islamwissenschaft:

Themenfeld I-1 (Geschichte der religiösen Lehre und Praxis im Islam): Frühislam, Koran und Propheten- Überlieferung; Entwicklung der Glaubens- und Pflichtenlehre und der verschiedenen religiösen Richtungen; religiöse Praxis, Frömmigkeit und Mystik.

Themenfeld I-2 (Geschichte, Kultur- und Sozialgeschichte des Islam): Geschichte, Kultur- und Sozialgeschichte; Zeitgeschichte, Kultur und Landeskunde der Gegenwart.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft sieht vor, dass die Veranstaltungen der Module BM, VM-1, VM-2 und M. A.-FKM des Pflicht-/Wahlpflichtbereichs in englischer Sprache abgehalten werden können. Dazu sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nachzuweisen.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Fach Orientalistik/Islamwissenschaft sieht im Masterstudium kein Auslands-/Praxissemester vor. Auslandssemester können von Studierenden der Orientalistik/Islamwissenschaft fakultativ absolviert werden. Die dafür zu erbringenden Voraussetzungen sind wie folgt bestimmt:

Die Modulabschlussprüfung von mindestens einem Vertiefungsmodul (VM-1 oder VM-2) und die einzelnen Modulteile des M. A.-FKM sind am Seminar für Orientalistik und Islamwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum zu erbringen.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft gehen die Module BM, VM-1, VM-2 und M. A.-FKM in der Gewichtung 10 %, 20 %, 20 % und 50 % ein.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft keine weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei der/den Prüfungsform/en mündliche Prüfung und Hausarbeit **nicht** zulässig.

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
M. A.- Fachkompetenzmodul (M. A.-FKM)	1) M. A.-Kolloquium: Nachweis von 35 CP im Fachstudium 2) Modulabschlussprüfung: a) im Falle der nicht-letzten Prüfungsleistung im M. A.-2-Fächer-Studium: Nachweis von 35 CP im Fachstudium b) im Falle der letzten Prüfungsleistung im M. A.-2-Fächer-Studium: Nachweis aller Studien- und Prüfungsleistungen

Zu § 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es werden folgende weitere Anforderungen an die Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer festgelegt:

Prüferinnen und Prüfer sind die professoralen Vertreterinnen bzw. Vertreter und habilitierten Lehrenden des Seminars für Orientalistik und Islamwissenschaft (Ausnahmen sind in begründeten Fällen auf Antrag möglich).

Zu § 20 Masterarbeit

- (5) Im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft können in Absprache mit den Prüfer/innen und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten von bis zu 28 Tagen/4 Wochen vorgesehen werden.
- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

6. Die fachspezifische Bestimmung „Sinologie“ erhält folgende neue Fassung:

Sinologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das Master-Studium im Studienfach Sinologie werden Kenntnisse des Chinesischen auf dem in den Sprachmodulen des Bachelor-Studienfachs Sinologie an der Ruhr-Universität Bochum erreichten Niveau vorausgesetzt (Kontaktzeit 42 SWS).

Erforderlich sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GeR).

Vor Aufnahme des Masterstudiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren. Zuständig sind die jeweiligen Studienfachleiterinnen bzw. Studienfachleiter oder von ihnen autorisierte Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Master-Studium der Sinologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Das Master-Studium im Studienfach Sinologie besteht aus sechs Modulen:

Modul	CP
C-S6 Modernes Chinesisch Oberstufe	9
C-M1 Vormodernes China	11
C-M2 Modernes China	11
C-M5 Sinologisches Wahlmodul	11
C-M6 Kolloquium	2
C-M8 Abschlussmodul	6

Das Modul C-M8 Abschlussmodul kann erst belegt werden, wenn mindestens 30 CP in Veranstaltungen des Studienfachs erworben wurden.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote errechnet sich aus den benoteten Modulprüfungen zu den einzelnen Modulen. Das Modul C-M6 wird nicht benotet und bleibt bei der Berechnung der Fachnote unberücksichtigt. Die Note für das Abschlussmodul C-M8 geht mit der Gewichtung 50 % in die Fachnote ein, die Noten für die übrigen Module gewichtet nach dem Wert ihrer CP.
- (6) Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit sind nicht zulässig.

Zu § 20 Master-Arbeit

- (7) Die Master-Arbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft und findet Anwendung auf alle Studierenden, die die im 2-Fächer-Masterstudiengang eingeschrieben sind.

Ausgefertigt zur Änderung Nr. 1 aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 25.05.2020 der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 17.06.2020, der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 06.05.2020, der Fakultät für Geschichtswissenschaften vom 13.05.2020, der Fakultät für Philologie vom 06.06.2020, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 04.05.2020, der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 27.05.2020, der Fakultät für Ostasienwissenschaft vom 27.05.2020, der Fakultät für Sportwissenschaft vom 27.05.2020, der Fakultät für Mathematik vom 27.05.2020, der Fakultät für Physik und Astronomie vom 06.05.2020, der Fakultät für Geowissenschaften vom 27.05.2020, der Fakultät für Chemie und Biochemie vom 08.05.2020, der Fakultät für Biologie und Biotechnologie vom 27.04.2020 sowie der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Centrum für Religionswissenschaftliche Studien vom 24.04.2020 sowie zu Nr. 2, 3, 6 aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrat der Fakultät für Ostasienwissenschaften vom 01.07.2020, zu Nr. 4 aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrat der Fakultät für Philologie vom 07.07.2020 und zu Nr. 5 aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrat der Fakultät für Philologie vom 06.05.2020.

Bochum, den 28. September 2020

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich